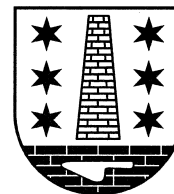


AMTSBLATT für die Stadt Leuna



3. Jahrgang	Leuna, den 01. Februar 2012	Nummer 5
--------------------	------------------------------------	-----------------

INHALT

1. Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 26. Januar 2012 1
2. Bekanntmachung des Amtsgerichtes Merseburg Az: 31K82/10 2

<p style="text-align: center;">1. Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 26. Januar 2012</p>
--

Öffentliche Beschlüsse

B 18/156/12

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, Herrn Frank Schnauß ab dem 01. Februar 2012 zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Leuna für die Dauer von sechs Jahren zu berufen. Für die bisher geleistete Arbeit wird ihm Dank und Anerkennung ausgesprochen.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel
Stadtratsvorsitzender

Nicht öffentliche Beschlüsse

B 18/148/12

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, ein Grundstück zu veräußern.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel
Stadtratsvorsitzender

B 18/149/12

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, ein Grundstück zu erwerben.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel
Stadtratsvorsitzender

B 18/150/12

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, ein Grundstück zu erwerben.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel
Stadtratsvorsitzender

B 18/151/12

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, ein Grundstück zu veräußern.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel
Stadtratsvorsitzender

B 18/153/12

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt:

1. Der Beschluss Nr. 07/47/11 des Stadtrates vom 24.02.2011 wird aufgehoben.
2. Ein Grundstück zu veräußern.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel
Stadtratsvorsitzender

B 18/154/12

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, ein Grundstück zu veräußern.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel
Stadtratsvorsitzender

B 18/155/12

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, ein Grundstück zu übernehmen.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel
Stadtratsvorsitzender

2.**Bekanntmachung des Amtsgerichtes Merseburg****Az: 31K82/10**

Amtsgericht Merseburg
- Zwangsversteigerung -
Az: 31K 82/10

Merseburg, den 16.01.2012

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

B e s c h l u s s

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Mittwoch, den 14.03.2012, 9.00 Uhr, im Saal 3
vor dem Amtsgericht Merseburg, Geusaer Str. 88, 06217 Merseburg

der nachfolgend aufgeführte Grundbesitz versteigert werden.

Grundbuch von Leuna Blatt 667

Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Leuna, Flur 17, Flurstück 454/64, zu 617 qm

lfd. Nr. 2: Gemarkung Leuna, Flur 17, Flurstück 455/141, zu 23 qm

Es handelt sich laut Gutachten um mit einem eingeschossigen, teilweise unterkellerten gemischt genutzten Gebäude bebauten Grundstück (EG mit Bäckerei ca. 155 qm Nutzfläche) und zu Wohnzwecken ausgebautem Dachgeschoss (ca. 118 qm Wfl.) sowie einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Nebengebäude sowie Zwischen- und Anbauten und einer freistehenden Garage in Leuna-Göhlitzsch 1.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.12.2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes nebst Zubehör ist auf 43.000,00 EUR BV lfd. Nr. 1; 230,00 EUR BV lfd. Nr. 2; bei Gesamtversteigerung 43.000,00 EUR sowie 500,00 EUR Zubehör festgesetzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

gez. Vater
Rechtspflegerin

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

(Siegel)